

Abtsstab ergreift¹²⁹. Die Sprache einer solchen Bestimmung ist eindeutig: Corvey widersetzte sich der Hirsauer Lösung, praktizierte Selbstinvestitur und strebte nach Exemtion, die ihm dann auch von Eugen III. 1148 gewährt wurde¹³⁰.

Über die Weihe und Einsetzung des Abtes Regelungen zu treffen, die von den Bestimmungen der „Hirsauer Konstitutionen“ abwichen, war nichts Un- und Außergewöhnliches. Reformstatuten so abzuwandeln, auszuwählen und zu ergänzen, daß sie mit eigenen Reformvorstellungen, Erfahrungen und Traditionen übereinstimmten, bildete den Normalfall hochmittelalterlicher Reformpraxis. Kloster Admont, das, vermittelt durch St. Georgen im Schwarzwald, 1115 die Hirsauer Lebensform übernahm, hielt gleichfalls an der Selbstinvestitur des Abtes fest. Codex 518 der Admonter Stiftsbibliothek, eine Handschrift mit den „Constitutiones Hirsaugienses“ aus dem ausgehenden 12. Jahrhundert, enthält den Satz: *accedit [abbas electus] ad principale altare et accipit inde per se pastorem baculum*¹³¹. Desgleichen beharrten die Benediktiner von Kremsmünster, die sich um 1160 zur Einführung der Hirsauer Bräuche entschlossen hatten¹³², auf der Selbstinvestitur ihres Abtes. Auch die in Kremsmünster überlieferten Hirsauer Konstitutionen folgten nicht den Spuren Abt Wilhelms, sondern beschritten eigene Wege, die in die Nähe der sanblasianisch-fruttuarisch geprägten Klöster Formbach bei Passau und St. Lambrecht in der Steiermark führten. Formbach, das zwischen 1108 und 1128 Ansprüche auf „freie Abtsinvestitur“ geltend machte¹³³, hat sich dieses Recht 1139 von Papst Innozenz II.

¹²⁹) Erzbischöfliche Akademische Bibliothek Paderborn, Hs. Hux 25, f. 101^r: *surgit [abbas electus], accedit ad principale altare et accipit inde per se pastorem baculum*. – Vgl. Honselmann, Corvey (wie Anm. 27) S. 72.

¹³⁰) Jakobs, Hirsauer (wie Anm. 51) S. 95 f.; Joachim Wollasch, Benediktinisches Mönchtum in Westfalen von den Anfängen bis zum 12. Jahrhundert, in: Monastisches Westfalen. Klöster und Stifte 800–1800, hg. von Géza Jászai im Auftrage des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (1982) S. 27.

¹³¹) Stiftsbibliothek Admont Cod. 518, S. 129. Zur Datierung der Handschrift vgl. Klaus Arnold, Admont und die monastische Reform des 12. Jahrhunderts, ZRG Kan. 89 (1972) S. 361.

¹³²) Hallinger, Gorze – Kluny 2 (wie Anm. 50) S. 844.

¹³³) Um diese Ansprüche als verbindliches Gewohnheitsrecht für immer festzuschreiben, gebrauchte Abt Wirnto von Formbach (1108–ca. 1127) „das rechtssichernde Mittel der Aktnotiz“ (Hallinger, Gorze – Kluny 1, S. 569). Abt Wirnto begriff das Recht der „Freien Abtsinvestitur“ als Bestandteil der den Mönchen zukommenden *libera potestas ad eligendum sibi abbatem*. Zum Zeichen und zur Anerkennung seiner Wahl (*ad designationem sue electionis*) sollte der Gewählte den Abtsstab vom Altar des Klosters nehmen. Vgl. Urkunden-Buch des Landes ob der Enns 1 (1852) S. 626; 779.